

**Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellung durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

in der Gemeinde Holzheim

Die Gemeinde Holzheim erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln sowie Darstellungen durch Bildwerfer nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Holzheim angebracht werden.

(2) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(4) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,

b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

(5) Die Anzahl der Anschläge und Plakate wird auf maximal 10 Stück im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Holzheim beschränkt. Diese teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| • Holzheim, OT Riedheim, OT Stadel | max. 5 Stück |
| • OT Pessenburgheim | max. 3 Stück |
| • OT Bergendorf | max. 2 Stück |

Die Plakate dürfen das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. In begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Beschränkungen zugelassen werden.

§ 2 Genehmigungspflicht für Anschläge und Bildwerfer

(1) Darstellungen durch Anschläge und Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Holzheim vorgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anbringung der Anschläge schriftlich mit Angaben über Art und Dauer zu beantragen. Muster der Anschläge sowie deren beabsichtigte Anzahl sind vorzulegen beziehungsweise anzugeben. Die Gemeinde kann ergänzend Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige notwendige Unterlagen verlangen.

(3) Der Genehmigungsbescheid kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die genehmigten Anschläge

sind mit Aufklebern, die dem Genehmigungsbescheid beigegeben werden, zu kennzeichnen.

(4) Anträge auf Anschläge können abgelehnt werden, wenn die in § 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Sie können ferner abgelehnt werden, wenn die Anschläge aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

§ 3 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakate kostenfrei an den von der Gemeinde Holzheim bestimmten Standort auf dem ehemaligen Raiffeisenareal in der Gemeinde Holzheim angebracht werden. Die Gemeinde Holzheim wird vor den Wahlen entsprechende Plakatierungsvorrichtungen anbringen.

Die Genehmigung ist mindestens eine Woche vor der geplanten Anbringung der Wahlplakate bei der Gemeinde Holzheim zu beantragen.

(2) § 1 Abs. 5 findet für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen keine Anwendung. An dem von der Gemeinde Holzheim bestimmten Standort (Abs. 1) dürfen pro Partei oder Wählergruppierung maximal zwei Plakate je anstehende Wahl angebracht werden.

(3) Nach dem Tag der Wahl oder der Veranstaltung müssen, die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung angeheftete Plakate, innerhalb einer Woche entfernt werden.

(4) Im Übrigen ist die Anbringung von Werbeflächen (Dreieckständer, Plakathänger an Masten etc.) unzulässig.

§ 4 Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierungen nach § 3 ist auf folgenden Flächen untersagt:

- Bereich um die Kirche St. Willibald, Sulzer Straße 2, 86684 Holzheim OT Pessenburgheim (Anlage 1)
- Bereich um Kapelle „Vierzehn Nothelfer“, Dorfstraße, 86684 Holzheim OT Bergendorf (Anlage 2)
- Bereich um Kapelle, Von-Riederer-Straße 13, 86684 Holzheim OT Riedheim (Anlage 3)
- Bereich um Kirche St. Nikolaus, Kirchberg 1, 86684 Holzheim OT Stadel (Anlage 4)
- Bereich um Feuerwehrhaus Riedheim-Stadel, Kleine Paarstraße 2, 86684 Holzheim OT Stadel sowie Bereich um Kindergarten, Kapellenstraße 4, 86684 Holzheim OT Stadel (Anlage 4)
- Bereich um Grundschule Holzheim (Schulstraße 3 und 3A, 86684 Holzheim) sowie Heimatmuseum (Kirchplatz 6a, 86684 Holzheim), Rathaus (Kirchplatz 6, 86684 Holzheim) und Kirche Mariä Himmelfahrt (Kirchplatz 9, 86684 Holzheim; Anlage 5)

Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommenen Flächen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Holzheim kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 6 Beseitigung

(1) Alle Plakate und Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes eigens entfernt werden.

(2) Die Gemeinde kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung oder des Genehmigungsbescheides angebrachten Anschläge anordnen.

(3) Anschläge, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, können von der Gemeinde ohne gesonderte Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.

(4) Ohne Genehmigung angebrachte Anschläge können ohne Aufforderung an den Verursacher durch die Gemeinde gegen Verrechnung der Kosten entfernt werden. Falls Lagerungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in Rechnung zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.** entgegen § 2 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt, sofern auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 4 nicht vorliegen,
- 2.** den Vorgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 5 zuwiderhandelt,
- 3.** von den im Genehmigungsbescheid nach § 2 Abs. 3 festgesetzten Auflagen abweicht,
- 4.** entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung Wahlplakate anbringt oder anbringen lässt,
- 5.** entgegen § 3 Abs. 2
- 6.** entgegen § 4 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,
- 7.** als Antragssteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
- 8.** einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen (§ 6 Abs. 2) nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Holzheim, den 30. Juli 2025
Gemeinde Holzheim


Josef Schmidberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

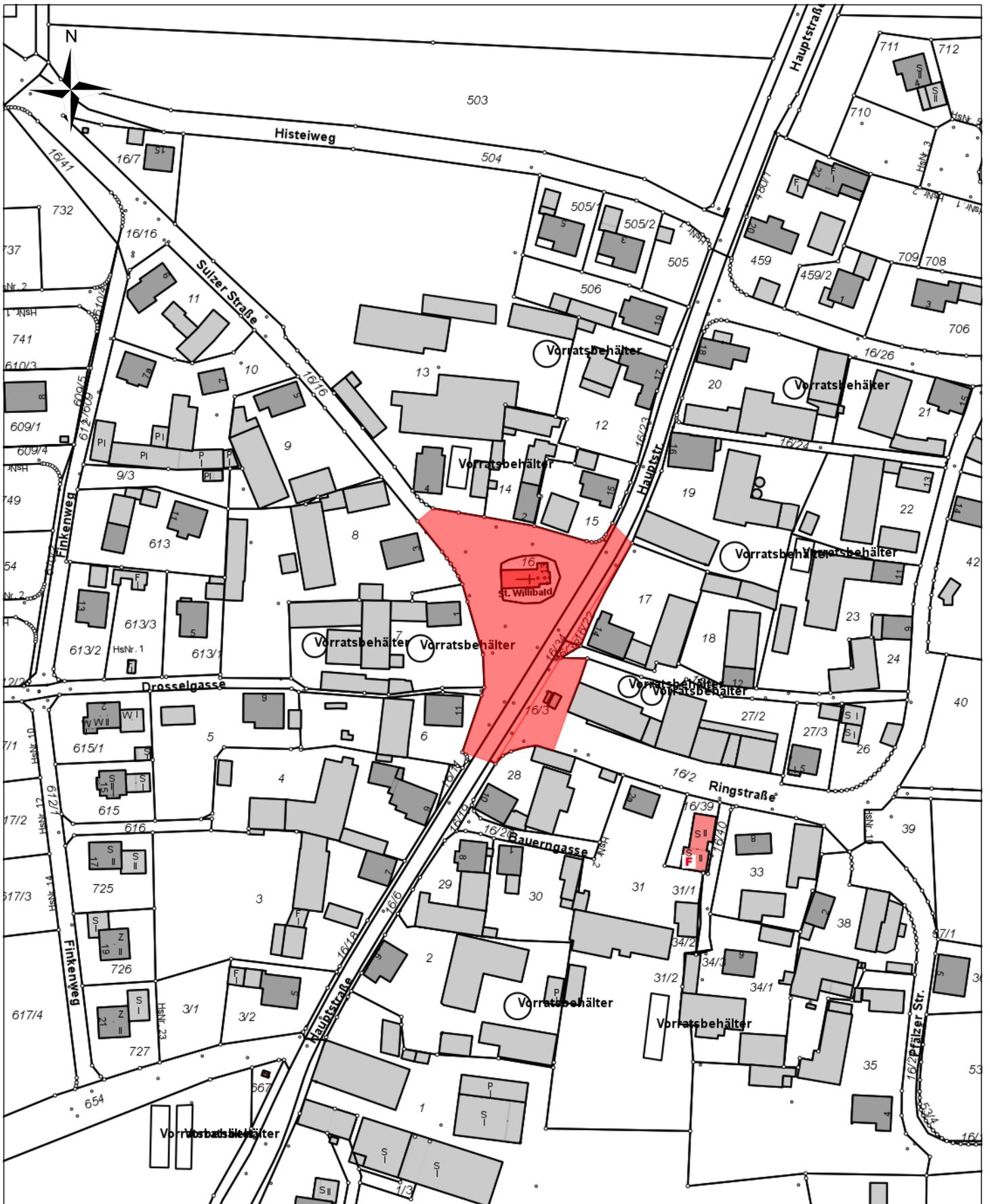
Die vorstehende Satzung wurde am 31.07.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in dem Rathaus der Gemeinde Holzheim niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2025 angeheftet und am 28.08.2025 wieder entfernt.

Holzheim, den 29.08.2025

Gemeinde Holzheim


Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister





Gemeinde Holzheim

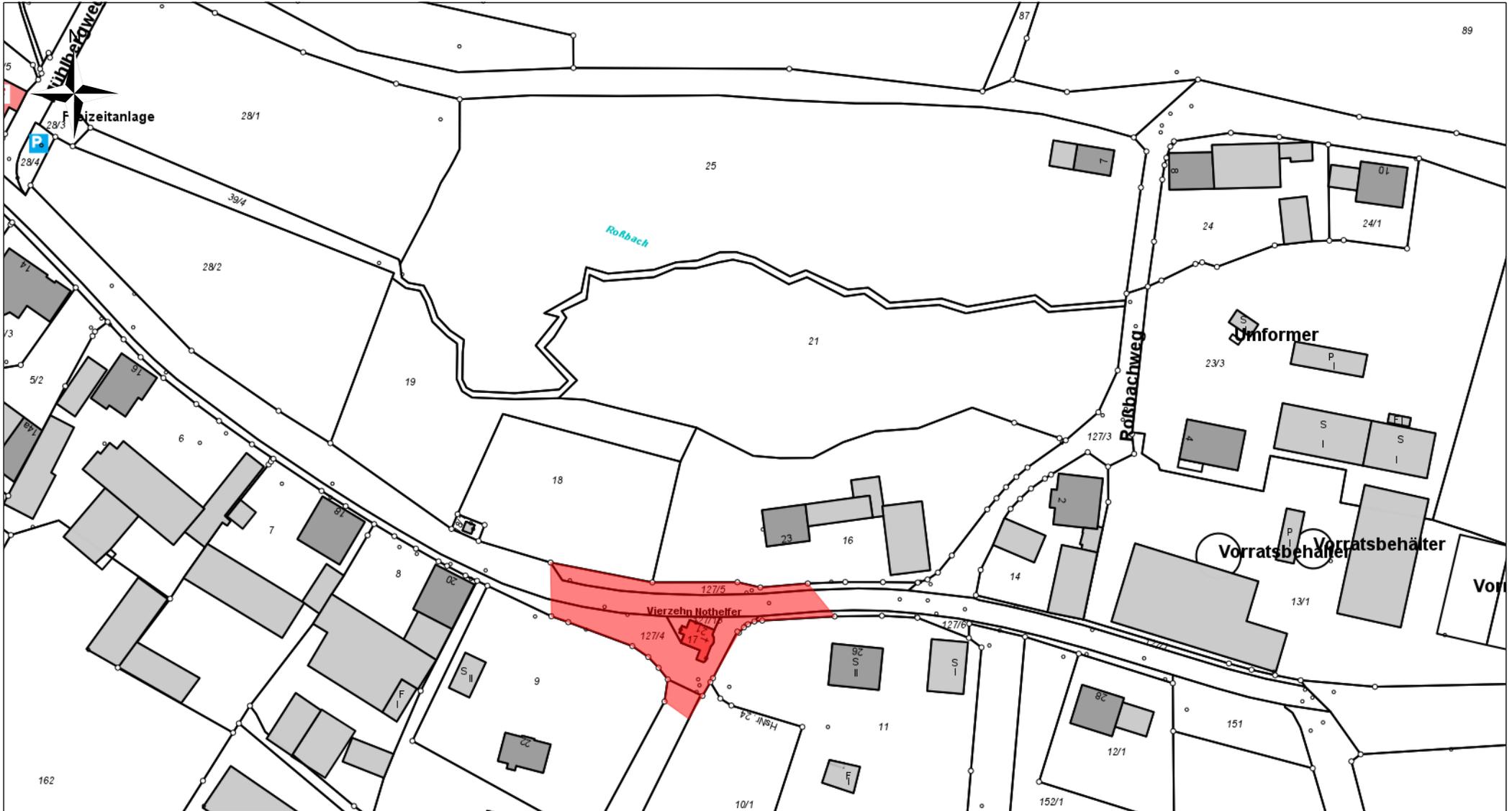
Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Josef Schmidberger

Datum: 16.06.2025

Ausschlussflächen Plakatierung in
Pessenburgheim

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung



Gemeinde Holzheim

Maßstab: 1:1.500

Bearbeiter: Josef Schmidberger

Datum: 16.06.2025

Ausschlussflächen Plakatierung in Bergendorf

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung



Gemeinde Holzheim

Maßstab: 1:1.500

Bearbeiter: Josef Schmidberger

Datum: 16.06.2025

Ausschlussflächen Plakatierung in Stadel

Anlage 4 zur Plakatierungsverordnung



Gemeinde Holzheim

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Josef Schmidberger

Datum: 16.06.2025

Ausschlussflächen Plakatierung in Holzheim